

Thurgauer Kantonalbank

Förderbedingungen Einzelbauteile Energiehypothek

Die nachfolgend aufgeführten Bedingungen sind relevant für die Gewährung einer Energiehypothek und durch die zuständige Kundeberaterin oder den zuständigen Kundenberater zu prüfen. Sie orientieren sich am aktuellen kantonalen Förderprogramm Energie. Im Zweifelsfall gelten die dort aufgeführten Vorgaben und Bedingungen.

EINZELBAUTEILE KÖNNEN IM RAHMEN DER ENERGIEHYPOTHEK FINANZIERT WERDEN.

1. Gebäudehüllensanierung (Wärmedämmung von Einzelbauteilen)

- a. Berücksichtigt werden energetische Verbesserungen an der Gebäudehülle von Gebäuden.
- b. Das Angebot bezieht sich auf Flächen gegenüber Ausklima, Erdreich und unbeheizten Räumen.

2. Fensterersatz

- a. Berücksichtigt wird der Ersatz von Türen und Fenster im Bereich von beheizten Räumen.

3. Ersatz Wärmeerzeugung

- a. Holzfeuerungen
 - Berücksichtigt werden neu installierte Holzfeuerungsanlagen, die eine bestehende Heizung für ein bestehendes Gebäude ersetzen und in ein Wärmeverteilsystem eingebunden sind.
 - Die neu installierte Holzfeuerungsanlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden
- b. Wärmepumpen (Sole-, Wasser-, Luft-Wasser)
 - Berücksichtigt werden neu installierte Wärmepumpenanlagen, die eine bestehende Heizung für ein bestehendes Gebäude oder für eine bestehende Wohnung ersetzen.
 - Die neu installierte Wärmepumpenanlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden.
- c. Anschluss an Wärmenetz
 - Berücksichtigt werden neu erstellte Anschlüsse an neue oder bestehende Wärmenetze, die eine bestehende Wärmeversorgung für ein bestehendes Gebäude ersetzen
 - Die bezogene Wärme muss zu mindestens 75 % aus erneuerbaren Energien (Holz, Erd-/Umweltwärme, Biogas) oder aus Abwärme stammen
- d. Wärmenetzprojekte
 - Berücksichtigt werden Neubauten und Erweiterungen von Wärmeerzeugungsanlagen mit Wärmenetz sowie Neubauten und Erweiterungen von Wärmenetzen. Unter den Begriff Wärmenetze fallen sowohl Hochtemperaturwärmenetze wie auch Niedertemperaturwärmenetze bzw. Anergienetze.

- An das Wärmenetz muss mindestens ein Abnehmer angeschlossen sein bzw. werden, der nicht gleichzeitig Eigentümer oder Betreiber des Wärmenetzes ist.

4. Solaranlagen

- a. Thermische Solaranlage zur Wasseraufbereitung:
 - Berücksichtigt werden Sonnenkollektoranlagen für bestehende Gebäude.
 - Das Angebot bezieht sich auf Sonnenkollektoranlagen für Warmwasser oder für Warmwasser und Heizungsunterstützung.
 - Miteinbezogen werden Neuanlagen, die Erweiterung bestehender Anlagen sowie der Ersatz bestehender Anlagen.
- b. Solarstromanlagen (inkl. Batteriespeicher)
 - Berücksichtigt werden Solarstromanlagen (Photovoltaik-Anlagen) für bestehende Gebäude auf Dachflächen oder anderweitig bebauten Flächen.
 - Das Angebot bezieht sich auch auf stationäre Batteriespeicher für bereits bestehende oder geplante netzgekoppelte Solarstromanlagen.

5. Elektromobilität (Erschliessung Ladeinfrastruktur)

- a. Berücksichtigt werden Erschliessungen für Ladeinfrastrukturen in Einfamilienhäusern, Mehrfamilienhäusern, Industrie/Gewerbe und Bürogebäuden.
- b. Die Erschliessung beinhalten die Erstellung der fest mit dem Gebäude verbundenen Elektroinfrastruktur für die Stromversorgung eines Elektrofahrzeugs.

6. Spezialanlagen

- a. Wärmekraftkopplungsanlagen
 - Berücksichtigt werden neu installierte Wärmekraftkopplungsanlagen, die eine bestehende Heizung für ein bestehendes Gebäude ersetzen.
- b. Biogasanlagen
 - Berücksichtigt werden landwirtschaftliche Biogasanlagen.

Hinweis

Folgende Thurgauer Gemeinde führen zusätzlich kommunale Förderprogramme: Amriswil, Arbon, Diessenhofen, Egnach, Ermatingen, Eschlikon, Hohentannen, Hüttlingen, Kradolf-Schönenberg, Kreuzlingen, Münsterlingen, Roggwil, Steckborn, Weinfelden, Wuppenau

Für detaillierte Fachauskünfte steht Euch die Fachstelle Nachhaltige Immobilien (071 626 65 32) oder das Amt für Energie des Kantons Thurgau zur Verfügung.



Förderprogramm Energie -
Fördersätze und Bedingungen
energie.tg.ch